

Richtlinien der Stadt Münster über die Gewährung von Darlehen an den Stadt- und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e.V. (Stand 21.06.2012)

1. Vertragspartner, allgemeine Grundsätze

Zur Förderung des Kleingartenwesens im Stadtgebiet Münster gewährt die Stadt Münster dem Stadt- und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e.V. (nachstehend Stadtverband genannt) Darlehen zur eigenverantwortlichen Weiterleitung in Form von Einzeldarlehen an empfangsberechtigte Mitglieder, um diesen die Anpachtung eines Kleingartens im Stadtgebiet Münster zu ermöglichen.

2. Begünstigter Personenkreis

Die Empfänger der Einzeldarlehen sind einkommensschwache Familien mit und ohne Kinder oder Einzelpersonen (nachfolgend Kleingärtner genannt)

3. Zweckbestimmung

Das Einzeldarlehen darf nur für Investitionsausgaben verwandt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit einer zweckentsprechenden Nutzung eines Kleingartens im Stadtgebiet Münster stehen. Zu diesen Ausgaben zählen auch Entschädigungen für vom Vorpächter geleistete Investitionen im Sinne von Satz 1.

4. Höhe des Einzeldarlehens

Das Einzeldarlehen beträgt bis zu 65 % der Investitionsausgaben gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien, maximal jedoch 3.250 EUR.

5. Darlehensbedingungen

Für die dem Stadtverband gewährten Darlehen gelten die folgenden Bedingungen:

a) Darlehen an Personen im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien

Zinssatz: 0 %

Tilgung: nachträglich in halbjährlichen Raten in Höhe von 10 % der Ursprungsschuld zum 30.3. und 30.09. eines jeden Jahres

Das Darlehen ist im Jahr nach der Auszahlung tilgungsfrei.

Der Stadtverband verpflichtet sich, für diese Einzeldarlehen ebenfalls keine Zinsen zu erheben und die Rückzahlung in gleichen monatlichen Beträgen im vorausgehenden Halbjahr mit den Kleingärtnern zu vereinbaren.

b) Die Auszahlung der Darlehen erfolgt einmal jährlich jeweils nach Inkrafttreten der jährlichen Haushaltssatzung. Die Weitergabe dieses Globaldarlehens ist spätestens bis zum 31.03. des auf die Darlehensgewährung folgenden Jahres gegenüber der Stadt Münster nachzuweisen.

6. Kündigung

Die dem Stadtverband gewährten Darlehen sind seitens der Stadt Münster unkündbar. Die Stadt Münster ist jedoch zur fristlosen Kündigung berechtigt, soweit

- das Darlehen vertragswidrig verwandt wird und / oder
- der Stadtverband mit der Leistung der fälligen Tilgung trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist.

7. Sicherung

Der Stadtverband verpflichtet sich, mit dem einzelnen Kleingärtner im Darlehensvertrag zu vereinbaren, dass dieser für den Fall der Aufgabe / Weiterverpachtung des Kleingartens sämtliche Ansprüche gegenüber dem Nachfolger und sonstige Entschädigungsansprüche an den Stadtverband zur Sicherung der Darlehensforderung - bis zur Höhe der noch bestehenden Darlehensforderung – abtritt.

Der Stadtverband verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass in einem solchen Fall die Abtretung dem Nachfolger rechtzeitig vor dem Zahlungstermin offengelegt wird.

Weiterhin verpflichtet sich der Stadtverband mit dem einzelnen Kleingärtner ein außerordentliches Kündigungsrecht des Pachtvertrages und des Darlehensvertrages für den Fall zu vereinbaren, dass dieser die Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens nicht einhält (Rückstand von mindestens zwei Monatsraten).

Der Stadtverband tritt zur Sicherung des Darlehens an die Stadt Münster sämtliche Ansprüche ab, die er gegenüber dem einzelnen Kleingärtner hat, und zwar bis zur Höhe der Forderungen der Stadt Münster aus dem Darlehen. Die Stadt Münster ist berechtigt, die Abtretung jederzeit gegenüber dem einzelnen Kleingärtner offenzulegen.

8. Prüfungsrechte

Die Stadt Münster ist, z.B. durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision, jederzeit berechtigt, die Angemessenheit der durchgeführten Investitionen und Entschädigungen gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien und die Bücher und sonstigen Unterlagen des Stadtverbandes auf die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Darlehen hin zu überprüfen.